



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	06.05.2008	
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	20.05.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.02.2008 zur Sitzung des Verkehrsausschusses am 19.02.2008 betreffend Erstellung von Lärmkarten und Lärminderungsplänen am Flughafen Köln/Bonn gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie AN/0287/2008

Anfrage:

1. Wann wird die Stadt die gesetzlich geforderten Angaben zu der im Stadtgebiet durch Fluglärm betroffenen Zahl der Menschen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern sowie der Gesamtfläche der von Fluglärm belasteten Gebiete spätestens veröffentlichen?
2. Bis wann wird die Stadt Köln einen Lärmaktionsplan für den Flughafen Köln/Bonn erstellt haben?
3. In welcher Form ist eine Zusammenarbeit mit den anderen Kommunen, die vom Fluglärm des Flughafens Köln/Bonn betroffen sind, bei der Erstellung des Lärmaktionsplans für den Flughafen Köln/Bonn geplant? Und wer koordiniert ggf. die Erstellung eines gemeinsamen interkommunalen Lärmaktionsplanes für den Flughafen Köln/Bonn?
4. Sollen zu den Vorschlägen für den Lärmaktionsplan nach Auffassung der Stadt Köln auch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (wie ein Nachtflugverbot für Passgierflüge, Lärmkontingente, oder Lärmobergrenzen, die sukzessive gesenkt werden müssen) gehören? Bzw. welche weiteren Maßnahmen kann sich die Stadt Köln für den Lärmaktionsplan für den Flughafen Köln / Bonn vorstellen?
5. In welcher Form soll die Öffentlichkeit bei der Erstellung des Lärmaktionsplanes für den Flughafen Köln/Bonn beteiligt werden?

Antwort der Verwaltung:**Zu 1:**

Die Analyse (Lästigkeitsanalyse) zu den gesetzlich geforderten Angaben auf der Basis der erst seit Ende Januar 2008 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vorgelegten Lärmkarten zum Flughafen steht kurz vor der Fertigstellung. Die entsprechenden Informationen werden dann an das LANUV zwecks Einstellung im Umgebungslärmportal NRW (Internet: www.umgebungslaerm.nrw.de) weitergegeben. Dieses Umgebungslärmportal bietet die Möglichkeit, die fertig gestellten Lärmkarten zu allen relevanten Ballungsraumkommunen in NRW einzusehen. Zusätzlich zu diesen Lärmkarten sind dort die wichtigsten Informationen zur Lärmkartierung in Form von Berichten wiedergegeben. Dort werden auch die nachgefragten Angaben aus der Lästigkeitsanalyse eingestellt.

Es wird davon ausgegangen, dass das Land den um die Angaben aus der Lästigkeitsanalyse zum Fluglärm ergänzten Bericht nach Übermittlung durch die Verwaltung kurzfristig einstellen wird. Eine genaue Angabe des Zeitpunktes ist jedoch von hier aus nicht möglich.

Zu 2:

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen aus der EU-Umgebungslärmrichtlinie und dem BImSchG ist in Köln eine Lärmaktionsplanung für Straßen- und Schienenverkehrslärm sowie Gewerbe- und Fluglärm durchzuführen.

Ein Lärmaktionsplan für Köln, der sich ausschließlich mit dem Fluglärm befasst, ist gesetzlich nicht vorgesehen und wird demnach nicht aufgestellt.

Unabdingbare Voraussetzung für den Beginn der Lärmaktionsplanung ist der Abschluss der Lärmkartierung.

Diese konnte bisher noch nicht fertig gestellt werden. Die Berechnungen zum Gewerbelärm werden zurzeit einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Bei den Lärmarten Straße, Schienenwege der KVB / HGK und Flughafen liegt die reine Kartierung vor. Die vorgeschriebenen Lästigkeits- bzw. Betroffenheitsanalysen werden im 2. Quartal 2008 fertig gestellt sein. Die Lärmkartierung des Schienennetzes der Bahn AG ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Das zuständige Eisenbahnbundesamt beabsichtigt diese Kartierung in 2008 fertig zu stellen.

Dass die EU-Lärmkartierung für Köln insgesamt noch nicht beendet ist, resultiert aus Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren, insbesondere bei der Erarbeitung der erforderlichen Durchführungsverordnungen in der Zuständigkeit des Bundes und Landes (siehe Anlage). Hieraus ergeben sich in gleicher Weise Verzögerungen für den Beginn der Lärmaktionsplanung. So ist der entsprechende Runderlass des Landes erst im Februar 2008 herausgegeben worden. Entsprechend wird sich die Lärmaktionsplanung bezüglich ihrer EU – weiten Fristsetzung (18.07.08) verzögern.

Zu 3:

Wie bereits zu 2. ausgeführt wird für Köln kein eigenständiger Lärmaktionsplan zum Fluglärm aufgestellt.

Da mit dem Prozess der Lärmaktionsplanung gerade begonnen wird, konnten im Hinblick auf eine interkommunale Zusammenarbeit zum Teilaspekt Fluglärm noch keine konkretisierten Überlegungen abgestimmt werden. Zurzeit sind noch keine Verordnungen und Erlasse des Landes zur interkommunalen Zusammenarbeit bekannt, die dies, z.B. die Koordination, spezifisch regeln. Grundsätzlich gilt die Regel, dass angrenzende Kommunen bei der Lärmaktionsplanung zu beteiligen sind, sofern sie durch geplante Maßnahmen betroffen sind.

Im Hinblick auf den Teilaspekt Flughafen beabsichtigt die Stadtverwaltung im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit Maßnahmenvorschläge in die Fluglärmkommission einzubringen und zu beraten. Da in der Lärmaktionsplanung gesetzlich vorgeschrieben ist, nur solche Maßnahmen in die Lärmaktionspläne zu übernehmen, die auch umsetzbar sind, gilt das Einvernehmensprinzip. D.h. in der Fluglärmkommission müsste Einvernehmen mit allen Betroffenen hergestellt werden.

Zu 4:

Eine Konkretisierung der Vorschläge zum Flugverkehr kann erst dann vorgenommen werden, wenn die Lärmkartierung sowie die Analyse der betroffenen städtischen Bereiche abgeschlossen ist.

Allgemeine Maßnahmenvorschläge zur Lärmreduzierung, wie z.B. stadträumlich übergreifende bzw. unabhängige Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes, werden hierbei zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings sind der Stadt hier Grenzen gesetzt, da nur solche Vorschläge im Sinne des Einvernehmensprinzips Bestand haben werden, die den gültigen Bestimmungen, z.B. den Regelungen aus der gerade aktualisierten, bis 2030 gültigen, Nachtflugregelung, nicht entgegen stehen.

Weitere Beschränkungen der städtischen Einflussmöglichkeiten resultieren daraus, dass die Schutzziele für die Lärmaktionsplanung hinsichtlich des Fluglärms in rechtsverbindlicher Weise im aktuellen §14 des Fluglärmgesetzes geregelt sind. Demnach besteht für den Flughafen nur eine Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen in Bereichen, in denen die Grenzwerte gem. Fluglärmgesetz überschritten werden. Die Berechnung der betroffenen Bereiche zur Überprüfung der Grenzwerte nach Fluglärmgesetz steht noch aus, da die Verordnung zur nationalen Berechnungsvorschrift hierfür noch nicht vorliegt. Gemäß Auskunft des LANUV ist auch noch nicht geklärt, wer für die Durchführung der Berechnungen zuständig sein wird. Nach jetzigem Kenntnisstand wird diese Aufgabe jedoch nicht in die kommunale Zuständigkeit fallen. Anzumerken bleibt, dass die Kartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie nicht für die Bestimmung der Einhaltung der nationalen Grenzwerte gemäß Fluglärmgesetz herangezogen werden darf und auch nicht geeignet ist.

Für alle anderen Bereiche dürfen nur solche Maßnahmen im Lärmaktionsplan übernommen werden, die von allen Betroffenen, also auch vom Flughafen einvernehmlich zugesagt werden.

Zu 5:

Wie die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Gesamtlärmaktionsplanung für Köln durchgeführt wird, ist in der Verwaltung noch abzustimmen. Mögliche Elemente der Beteiligung und Mitwirkung, wie Presseveröffentlichungen und -aufrufe, Informationsflyer, Offenlagen sowie Internetpräsentationen und -befragungen sind noch auf ihre personelle Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit zu prüfen. Auf jeden Fall ist zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Anforderungen sichergestellt sind. Diese sind für NRW im Runderlass für die Lärmaktionsplanung vom Februar 2008 des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) in Form von folgenden Kernpunkten definiert:

1. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Planungsvorhaben
2. Möglichkeit für die Öffentlichkeit, Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen und an der Ausarbeitung effektiv mitzuwirken.
3. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Entwurfes auf geeignete Weise, z. B. durch das Internet, mit Gelegenheit zur Äußerung. Bei der Entscheidung über die Annahme des Lärmaktionsplanes werden fristgemäß eingegangene Stellungnahmen durch die zuständige Behörde angemessen berücksichtigt.
4. Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Abschluss der Lärmaktionsplanung.

